

Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz

Aufgrund §§ 30 Abs. 4, 24, 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihren Sitzungen am **08.09.2016** und **15.12.2016** folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird zum Teil als monatliche Pauschale, zum Teil als Sitzungsgeld gezahlt. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Ausschüsse wird ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Pauschale an den ehrenamtlichen Bürgermeister und an die Mitglieder der Gemeindevertretung gezahlt:

Bürgermeister:	650,00 Euro
Gemeindevertreter:	50,00 Euro
- (3) zusätzlich erhalten die Teilnehmer an der digitalen Gremienarbeit eine monatliche Sachkostenpauschale. Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie z.B. Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internet-Zugangs abgegolten.
Die Sachkostenpauschale beträgt monatlich **10,00 Euro**
- (4) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat.
Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung sein Ehrenamt ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
Dem Stellvertreter eines im Abs. 1 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Den nach Abs. 1 Empfangsberechtigten wird die Aufwandsentschädigung entsprechend gekürzt.
Ruht das Ehrenamt, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise bis zum 15. des Monats, der dem Quartalsende folgt, gezahlt. Einmalzahlungen erfolgen zusammen mit der auf den Zeitpunkt der Entstehung ihrer Fälligkeit folgenden Quartalszahlung.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Der/die Vorsitzende des Hauptausschusses, sofern nicht Bürgermeister, sowie die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 Euro.**
- (2) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Ehrenämter nach § 2 Abs. 1, 4 und § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden wird entsprechend gekürzt.
- (3) Hat ein Gemeindevertreter mehrere Funktionen inne, für die eine zusätzliche Entschädigung gewährt wird, so erhält er diese nur einmal.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse gezahlt. Für Arbeitsgruppensitzungen und Arbeitsberatungen werden keine Sitzungsgelder gezahlt.
- (2) Für die Gemeindevertreter beträgt das Sitzungsgeld für jede Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind: **13,00 Euro.**
Für die sachkundigen Einwohner beträgt das Sitzungsgeld: **13,00 Euro.**
Die Ausschussvorsitzenden sowie ihre Stellvertreter erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung für eine geleitete Sitzung.
- ~~(3) Führt ein Mitglied eines Ausschusses die Niederschrift der Sitzung, so erhält dieses für diese Sitzung eine Zusatzentschädigung in Höhe von **15,00 Euro.**~~
- ~~(4)~~(3) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgelder und Tagesgelder auf Grund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.
- ~~(5)~~(4) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise bis zum 15. des Monats, der dem Quartal folgt, gezahlt. Grundlage für die Abrechnung der Sitzungsgelder ist die den Niederschriften der Sitzungen beigefügte Anwesenheitsliste.

§ 4 Verdienstausschlag

Der nachgewiesene Verdienstausschlag (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen), der sich auf Grund der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen ergibt, wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung bis zu **16,00 Euro** je Stunde auf Antrag erstattet. Außerdem wird der auf den entgangenen Verdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde. Es wird höchstens ein nachgewiesener Verdienstausschlag von 35 h im Monat erstattet.

§ 5 Reise- und Fahrkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des geltenden Reisekostenrechts. Zu Grunde gelegt wird die Reisekostenstufe B.
- (2) Fahrkosten für Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden nicht erstattet soweit nicht reisekostenrechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz vom 26.03.2009 in der Fassung vom 10.10.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Biesenthal, den .12.2016

Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die

Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Rüdnitz am

wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“, Nr. / 2016, Jahrgang

amöffentlich bekannt gemacht

Biesenthal, den

Nedlin

Amtsdirektor